

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2469/92 DER KOMMISSION

vom 26. August 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 500 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2287/92⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 200 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 20. August 1992 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 1 500 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 500 000 Tonnen Brotweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
- (2) Die Gebiete, in denen die 1 500 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 10.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	276 221
Niedersachsen/Bremen	257 026
Nordrhein-Westfalen	197 353
Hessen	43 516
Rheinland-Pfalz	53 910
Baden-Württemberg	44 041
Bayern	318 824
Berlin/Brandenburg	33 213
Mecklenburg-Vorpommern	74 890
Sachsen	16 540
Sachsen-Anhalt	107 742
Thüringen	71 629
Saarland	5 000*